

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 26 (1911)

Anhang: Beilage : Reglement für die Schulkapitel der Schulsynode

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnis der Beratungen des Erziehungsrates
29. November 1911.

Reglement

für die

Schulkapitel und die Schulsynode.

A. Die Schulkapitel.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der Primar- und Sekundarschule.

Die Schulkapitel üben die in der Gesetzgebung ihnen verliehenen Rechte und Befugnisse aus.

§ 2. Der Zweck der Schulkapitel ist die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen.

Zur bessern Erreichung dieses Zweckes (§ 10) werden die Versammlungen des Schulkapitels Zürich in vier, diejenigen des Schulkapitels Winterthur in zwei getrennten Abteilungen gehalten. Die Trennung wird vom Erziehungsrat festgesetzt.

Zur Vornahme der den Kapiteln zustehenden Wahlen von Mitgliedern der Bezirksschulpflege bildet jedes Kapitel eine Einheit.

In den getrennten Kapiteln Zürich und Winterthur fällt die Leitung dieser gemeinsamen Versammlungen abwechselungsweise einem der Abteilungsvorstände zu.

§ 3. Die Kapitel sind überdies berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern. Beschlüsse hierüber unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

II. Die Kapitelsversammlungen.

§ 4. Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Die im Bezirke wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, können durch den Erziehungsrat vom Besuche entbunden werden.

§ 5. Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal des Jahres, außerordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es begehrt.

§ 6. Die ordentlichen Versammlungen der Schulkapitel finden jeweilen an einem Samstagvormittag, allfällig außerordentliche Kapitelversammlungen und die Sektionsversammlungen am Samstagnachmittag statt.

Wenn die Kapitelsversammlung eine Einstellung der Schule notwendig macht, ist der Vorstand verpflichtet, die Präsidenten der Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Die Mitglieder der Kapitel sind verpflichtet, regelmäßig und rechtzeitig in den Versammlungen zu erscheinen und den Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen. Vorzeitiges Verlassen der Versammlung gilt als unentschuldigte Absenz.

§ 8. Entschuldigungen für Nichterscheinen sind vor der Versammlung oder spätestens in der Woche nach derselben dem Präsidenten des Kapitels schriftlich mitzuteilen.

Über die Gültigkeit entscheidet der Vorstand, beziehungsweise das Kapitel, in Streitfällen endgültig der Erziehungsrat.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von 3 Fr. belegt. Die Bußen sind zugunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden.

§ 9. Die Versammlungen werden mit Gesang eröffnet. Hierauf folgt die Entgegennahme des Protokolls, sodann die Erledigung der Geschäfte in der festgesetzten Reihenfolge.

III. Verhandlungsgegenstände.

§ 10. Die Kapitel suchen ihren Zweck zu erreichen:

- a) Durch Lehrübungen;
- b) durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete;
- c) durch Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode;
- d) durch Unterhaltung einer Fachbibliothek.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zur Übernahme wenigstens einer der sub a und b bezeichneten Arbeiten anzuhalten, und er soll darauf Bedacht nehmen, in angemessenem Wechsel so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstande zugewiesenen, im Umfang der Aufgaben des Kapitels liegenden Arbeiten zu übernehmen.

§ 11. Der Erziehungsrat kann die kapitelsweise Abhaltung von Vorträgen und Fortbildungskursen anordnen und deren Besuch obligatorisch erklären.

§ 12. Anträge oder Wünsche der Kapitel an die Synode sind jeweilen spätestens bis Ende Juni dem Synodalpräsidenten einzureichen.

§ 13. Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates:

- a) Änderungen im Lehrplan;
- b) die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule;
- c) wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

§ 14. Die Schulkapitel wählen:

- a) Den Vorstand;
- b) die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen: (Bezirk Zürich 6, Horgen, Hinwil und Winterthur je 4, die übrigen Bezirke 3 Mitglieder);

- c) die Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten: (Zürich 4, Winterthur 2, die übrigen Kapitel je 1 Vertreter).

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten der Prosynode wird in der der Synode unmittelbar vorausgehenden Kapitelsversammlung vorgenommen.

§ 16. Die Wahl des Kapitelsvorstandes und der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht durch geheimes absolutes Mehr; alle andern Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung.

IV. Der Kapitelsvorstand.

§ 17. Der Vorstand des Kapitels beziehungsweise der Kapitelsabteilung besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Er wird in der auf die ordentliche Schulsynode folgenden Kapitelsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

Von den getroffenen Wahlen ist dem Erziehungsrat, der Bezirksschulpflege und dem Präsidenten der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

§ 18. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Kapitelsversammlungen fest und bestimmt die zu behandelnden Geschäfte. Der Präsident schlägt die Reihenfolge der Geschäfte vor; die endgültige Beschlußfassung hierüber ist Sache der Versammlung.

§ 19. Der Vorstand und insbesondere der Präsident haben über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder zu wachen.

§ 20. Der Vorstand erstattet alljährlich zuhanden der Erziehungsdirektion einen Bericht, welcher bis spätestens Ende Januar abzuliefern ist und sich auf folgende Punkte beziehen soll:

- a) Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen;
- b) Tätigkeit der Kapitel, beziehungsweise Kapitelsabteilungen (praktische Lehrübungen, Aufsätze, Vorträge, Besprechungen und amtliche Gutachten);
- c) Besorgung und Benutzung der Bibliothek;
- d) Bericht über die in allfälligen Sektionsversammlungen gepflogenen Verhandlungen.

Die sämtlichen Berichte werden vom Vorstand der Synode zu einem Gesamtbericht an den Erziehungsrat und die Schulsynode verarbeitet.

§ 21. Der Aktuar führt das Protokoll und ein Verzeichnis der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen des Kapitels.

§ 22. Über ihre Barauslagen stellen die Kapitelsbeziehungsweise Abteilungspräsidenten jeweilen auf 31. Dezember Rechnung an die Erziehungsdirektion.

§ 23. Die Vorstände der Kapitelssektionen (Präsident, Vizepräsident und Aktuar) werden durch die Sektionen auf die Amtsdauer des Kapitelsvorstandes gewählt. Sie haben jeweilen auf Ende Dezember dem Kapitelsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

V. Konferenzen der Präsidenten und Abgeordneten der Schulkapitel.

§ 24. Jeweilen zu Anfang März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitels- und Abteilungspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher zur Behandlung kommen:

- a) Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates;
- b) Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr;
- c) Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr (Bezeichnung von Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, von Themata zu Vorträgen oder Besprechungen, und einer Anzahl zur An-

schaffung für die Kapitelsbibliotheken empfehlenswerter Bücher);

d) Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer;

e) allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates.

§ 25. Über die Verhandlungen führt der Aktuar der Synode ein Protokoll, welches, vom Präsidenten unterzeichnet, dem Erziehungsrat zuzustellen ist.

§ 26. Jeweilen nach Behandlung eines dem Erziehungsrate zu erstattenden Gutachtens (§ 13) wird von den Schulkapiteln beziehungsweise Abteilungen die Wahl je eines Abgeordneten zu einer Konferenz vorgenommen, welche das definitive Gutachten abzufassen hat. Von der Wahl der Abgeordneten haben die Kapitel sofort dem Präsidenten der Synode Kenntnis zu geben, welcher nach erfolgter Mitteilung an den Erziehungsrat die Konferenz einberuft und leitet.

Außer den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an: Der Vorstand der Schulsynode, sowie eine Abordnung des Erziehungsrates, welche letztere mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt.

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat.

VI. Die Kapitelsbibliotheken.

§ 27. Jedes Kapitel hat eine Bibliothek und erhält zur Auffnung derselben einen jährlichen Staatsbeitrag.

§ 28. Sämtliche Mitglieder eines Kapitels und ebenso die Lehrer im Ruhestand sind berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.

§ 29. Zur Besorgung der Bibliothek wählt das Kapitel auf die Dauer von zwei Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, diese Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.

Dem Bibliothekar kann durch Beschluß der Kapitalsversammlung eine Bibliothekskommission beigegeben werden.

§ 30. Der Bibliothekar hat einen vollständigen Katalog und eine genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen, den Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gemachte Werke von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekskasse zu verwalten, gegen Ende des Jahres dem Vorstande zuhanden des Kapitels Bericht und Rechnung vorzulegen und alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen.

§ 31. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenen Werke ohne vorhergegangene Aufforderung behufs Vornahme der in § 30 bezeichneten Bereinigung jedes Jahr auf 1. Dezember dem Bibliothekar einzusenden. Verspätete Abgabe wird mit einer Buße von Fr. 1 bestraft.

§ 32. Über die Anschaffungen für die Kapitelsbibliothek beschließt der Vorstand auf Antrag des Bibliothekars.

VII. Freie Fortbildung der Lehrer.

§ 33. Den Lehrern der Volksschule steht, gleichwie den Lehrern der höhern Lehranstalten, das Recht der Benutzung der Kantonsbibliothek, der Stadtbibliothek in Zürich und der Stadtbibliothek in Winterthur zu. Sie haben zu diesem Zwecke eine Legitimation beizubringen, die ihnen von der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgestellt wird.

§ 34. Jeder Lehrer ist berechtigt, zum Zwecke seiner fachlichen Fortbildung jährlich zwei Schulbesuche bei andern Lehrern oder in den kantonalen Übungsschulen zu machen und dafür zwei Schultage zu verwenden. Von allfällig notwendig werdenden Schuleinstellungen hat er rechtzeitig dem Präsidenten der Schulpflege Anzeige zu machen.

§ 35. Auf den Vorschlag der Konferenz der Kapitalspräsidenten schreibt der Erziehungsrat für die öffentlich angestellten Volksschullehrer jährlich eine Preisaufgabe aus.

§ 36. Das Thema wird in der Mainummer des Amtlichen Schulblattes bekannt gegeben. Die Arbeiten sind bis 30. April des nächstfolgenden Jahres der Erziehungsdirektion einzusenden.

Sie müssen von fremder Hand geschrieben und mit einem Denkspruch versehen sein; sie dürfen weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

§ 37. Zur Beurteilung der eingegangenen Preisarbeiten bezeichnet der Erziehungsrat eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern; den Vorsitz führt ein Mitglied des Erziehungsrates; das Aktuariat wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Kommission erstattet dem Erziehungsrat Bericht und stellt Antrag betreffend die Verabreichung von Preisen. Der Bericht enthält das Urteil der Kommission über die einzelnen Preisarbeiten. Der Erziehungsrat faßt daraufhin Beschluß über die Festsetzung der Preise.

§ 38. Das Urteil der Kommission für die Preisaufgabe und der Beschluß des Erziehungsrates werden an der nächsten Synode vom Synodalpräsidenten bekannt gegeben, worauf die Eröffnung der Beilagen mit den Namen der Verfasser und die Überreichung der Preise erfolgt.

§ 39. Das Ergebnis des Preisausschreibens wird im Synodalbericht aufgeführt. Die Preisarbeiten werden an geeignetem Orte zur Einsichtnahme für die Lehrer aufgelegt. Sofern nicht der Erziehungsrat etwas anderes bestimmt, bleiben die Preisaufgaben Eigentum des Verfassers.

B. Die Schulsynode.

I. Allgemeines.

§ 40. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (§ 1), die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen.

Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der kantonalen Lehran-

stalten und der höheren Schulen von Zürich und Winterthur sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die Lehrer an den freien Schulen.

Der Erziehungsrat läßt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

§ 41. Ordentlicherweise versammelt sich die Synode einmal jährlich, und zwar im Herbst, außerordentlicherweise auf den Beschluß des Erziehungsrates oder ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln.

In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Den Ort der ordentlichen Versammlung bezeichnet die Synode selbst, den Ort für eine außerordentliche Versammlung der Vorstand.

§ 42. Jeweilen nach den Erneuerungswahlen des Regierungsrates und des Kantonsrates tritt die Schulsynode zu einer außerordentlichen Versammlung in Zürich zusammen zum Zwecke der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und allfällig weitem Verhandlungen. Von den zwei Mitgliedern des Erziehungsrates ist das eine aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Kantonsrates.

§ 43. Die von der Synode zu treffenden Wahlen werden mit Ausnahme der Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates nach Vorschrift des Wahlgesetzes durch offenes, absolutes Stimmenmehr vorgenommen.

II. Die Prosynode.

§ 44. Jeder ordentlichen Synode geht eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, die Abgeordneten der Kapitel, je ein Abgeordneter der höheren kantonalen Lehranstalten und der höheren Schulen von Zürich und Winterthur.

Bei außerordentlichen Synoden mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine außerordentliche Synode kann am Tage vor oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

Zu den Versammlungen der Prosynode sind auch allfällige Motionssteller (§ 47) einzuladen.

§ 45. Alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände sind von der Prosynode zu begutachten.

§ 46. Die Prosynode tritt in Zürich zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Synode. Sie berät die Verhandlungsgegenstände der Synode und setzt das Traktandenverzeichnis, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

III. Verhandlungsgegenstände der Synode.

§ 47. Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besondern allfällige Wünsche und Anträge, die zu diesem Zwecke ihr von den Kapiteln, den Konventen der höheren Lehranstalten, dem Senate der Hochschule oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind und in ihrem Namen an die Behörden weitergeleitet werden sollen.

Solche Wünsche und Anträge sind dem Präsidenten der Synode jeweilen spätestens bis Ende Juni einzureichen.

§ 48. Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion, sowie von den Berichten über die Tätigkeit der Schulkapitel und die Verhandlungen der Prosynode.

Sie hört einen Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Unterrichts- oder Erziehungswesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglicher Kürze zu befleißigen.

Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Synode zuzustellen.

§ 49. Die Referenten und die von ihnen zu behandelnden Themata werden vom Synodalvorstand bezeichnet. Ausnahmsweise kann die Synode das Thema der Verhandlungen für die nächstfolgende Versammlung selbst bezeichnen.

Bei Auswahl der Referenten ist auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln und den Körperschaften der höheren Lehranstalten Bedacht zu nehmen.

Die Thesen des Vortrages sind bis Ende Juni dem Vorstand einzureichen, welcher dieselben beförderlich einem andern Mitglied der Synode zur Abgabe eines ersten Votums und sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Synodalversammlung gedruckt zustellt.

§ 50. In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die im Kanton sich aufhaltenden Lehrer und Lehrerinnen, die seit der letzten Versammlung in den Volksschullehrerstand eingetreten oder an den Kantonallehranstalten oder den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellt worden sind, sind verpflichtet, der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

Die Kanzlei des Erziehungswesens hat dem Präsidenten der Synode ein Verzeichnis der neu aufzunehmenden und ein solches der seit der letzten Synode verstorbenen Mitglieder zuzustellen.

§ 51. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, dem Erziehungsrat, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen zugestellt.

IV. Der Synodalvorstand.

§ 52. Die Synode wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-

präsidenten und einem Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

Den Vorstandsmitgliedern werden auf eingereichte Rechnung hin die Kosten für Reisen und Auslagen in amtlicher Stellung ersetzt.

§ 53. Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Synode dem Erziehungsrat Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

§ 54. Dem Präsidenten liegt ob, die Einladungsschreiben zu den Versammlungen an die Mitglieder der Prosynode und der Synode durch das Mittel der Kapitelspräsidenten, der Rektoren der Kantonallehranstalten und der höheren Schulen von Zürich und Winterthur und an die in § 40 bezeichneten Behörden zu erlassen, die Versammlung zu leiten und über die Beobachtung des Reglementes zu wachen.

Er leitet die Konferenzen der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 55. Der Aktuar hat zehn Tage vor jeder Versammlung der Schulsynode Tag und Ort derselben durch Inserat im Amtsblatt und, sofern es möglich ist, im Amtlichen Schulblatt, in der Schweizerischen Lehrerzeitung, sowie durch Mitteilung an die Presse, bekannt zu machen. Er führt ein Protokoll über die Verhandlungen der Synode, der Prosynode und des Synodalvorstandes, sowie der Konferenz der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten, und hat jeweilen beförderlich eine Abschrift des Protokolls dem Erziehungsrat zu übermitteln. Er hat im weitern das Archiv, sowie den Druck und die Versendung der Einladungen zu besorgen.

V. Gang der Verhandlungen.

§ 56. Die Schulsynode wird mit Gesang begonnen und geschlossen. Die Reihenfolge der Traktanden wird auf Antrag der Prosynode von der Synode festgestellt. Den Verhandlungen geht ein kurzes Eröffnungswort des Präsidenten,

der Namensaufruf der neueintretenden Mitglieder und die Verlesung der Namen der während des Jahres verstorbenen Mitglieder voran.

§ 57. Über jeden Beratungsgegenstand findet freies Wortbegehren statt. Die Synode kann für die Referate wie für die freien Voten eine bestimmte Zeitdauer ansetzen. Alle Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 58. Nach Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, die von der Prosynode abgewiesen worden sind, von irgend einem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.

§ 59. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr. Die nötigen Stimmzähler werden für jede Versammlung vom Präsidenten bezeichnet.

§ 60. Jeder Verhandlungsgegenstand kann zu weiterer Vorberatung entweder an eine Kommission oder an die Kapitel oder direkt an die nächste Prosynode zurückgewiesen werden.

§ 61. Zur Handhabung des Reglements, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jederzeit von einem Mitglied eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden, die sogleich zu erörtern und zu entscheiden ist.

§ 62. Am Schluß der Verhandlungen teilt der Präsident das Urteil des Erziehungsrates über die eingegangenen Bearbeitungen der Preisaufgabe mit und eröffnet die Namen der mit einem Preise bedachten Verfasser (§ 42).

VI. Schlußbestimmung.

§ 63. Gegenwärtiges Reglement, durch welches das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 23. März 1895 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 29. November 1911.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. A. Locher.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Vorstehendes Reglement ist vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zürich, den

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: